

J 2.3.2 Zweckentsprechende Nutzung bei öffentlich geförderten katholischen Einrichtungen für die Jugendarbeit**J 2.3.2**

In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl katholischer Einrichtungen für die Jugendarbeit (vor allem Pfarrheime, Jugendheime, Jugendräume) mit öffentlichen Mitteln aus dem Landesjugendplan Bayern über den Bayerischen Jugendring, München, gefördert. Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß für diese Einrichtungen eine *Zweckbindung von 25 Jahren* besteht. Dabei ist entscheidend, daß der Zuschußempfänger die zweckentsprechende Nutzung (hier: Für die Jugendarbeit) nicht nur ermöglichen, sondern auch im *tatsächlichen Betrieb* aufrechterhalten muß. Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß manchmal Probleme mit dieser zweckentsprechenden Nutzung auftreten.

Da der Bayerische Jugendring verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder gegenüber der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sachgerecht zu belegen, werden stichprobenartig Zwecknutzungsprüfungen bei geförderten Objekten durchgeführt. Sollte die Überprüfung ergeben, daß eine zweckentsprechende Nutzung nicht ausreichend vorliegt, muß mit erheblichen finanziellen Rückforderungen gerechnet werden.

Falls deshalb bei Pfarr- und Jugendheimen/-räumen die ursprünglich beabsichtigte und zugesagte Nutzung für die Jugendarbeit, die der Bewilligung des Zuschusses zugrunde lag, im Einzelfall Probleme aufwerfen sollte, ist mit dem Bischöflichen Jugendamt Augsburg Kontakt aufzunehmen. Hier kann dann im Vorfeld eine Lösung gesucht werden, die den Erfordernissen beider Seiten meist weitgehend entspricht.

Auch bei weiteren Fragen der Nutzung von Jugendräumen/Jugendheimen steht das BJA beratend zur Verfügung (Tel. 0821/31 52-261).

(Abl. 1989 S. 207)